

Wahlordnung zum Akademischen Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Institutsghremien der Universität Hamburg

Vom 6. April 2017 (Amtl. Anz. Nr. 45 vom 09.06.2017, S. 871)
Zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (Amtl. Anz. Nr. 14 vom 17.02.2023, S. 228)

[Erster Abschnitt](#)

Allgemeine Bestimmungen

[§ 1 Geltungsbereich, Wahlsystem, Bekanntmachung](#)

[§ 2 Gruppen](#)

[§ 3 Wahlbezirke](#)

[§ 4 Wahlverzeichnis](#)

[Zweiter Abschnitt](#)

Wahlorgane

[§ 5 Wahlorgane](#)

[§ 6 Wahlausschuss](#)

[§ 7 Wahlprüfungsausschuss](#)

[§ 8 Wahlvorstand](#)

[§ 9 Wahlleitung](#)

[Dritter Abschnitt](#)

Vorbereitung der Wahl

[§ 10 Wahlzeit](#)

[§ 11 Wahlvorschläge](#)

[§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge](#)

[§ 13 Stimmzettel](#)

Vierter Abschnitt

Durchführung der Wahl

[§ 14 Art der Wahl](#)

[§ 15 Wahlhandlung](#)

[§ 16 Briefwahl](#)

[§ 17 Urnenwahl](#)

Fünfter Abschnitt

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

[§ 18 Auszählung](#)

[§ 19 Sitzverteilung](#)

[§ 20 Reserveliste](#)

[§ 21 Vorläufiges Wahlergebnis](#)

[§ 22 Wahlprüfung](#)

[§ 23 Endgültiges Wahlergebnis](#)

[§ 24 Aufbewahrung von Wahlunterlagen](#)

Sechster Abschnitt

Nachbesetzung, Nachwahl und Neuwahl

[§ 25 Freiwerden von Sitzen](#)

[§ 26 Ruhen des Mandats](#)

[§ 27 Freie Mitgliedsplätze](#)

[§ 28 Freie Stellvertretungsplätze](#)

[§ 29 Sitzungsververtretung](#)

[§ 30 Nachwahl](#)

[§ 31 Nachwahlverfahren](#)

[§ 32 Neuwahl](#)

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33 Kosten der Wahlen

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Wahlsystem, Bekanntmachung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für den Akademischen Senat, für die Fakultätsräte und für die nach § 92 Abs. 4 HmbHG gebildeten Gremien, unabhängig von der für sie gewählten Bezeichnung.
- (2) Die Mitglieder der Gremien werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (3) Eine universitätsöffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung findet statt, wenn sie im Internet veröffentlicht ist. Auf der Startseite der Universität ist auf die Wahl hinzuweisen. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat darüber hinaus ein Hinweis im Internet auf der Startseite bei den jeweils betroffenen Fakultäten, bei den Wahlen zu den Institutsremien im Internet auf der Startseite bei den jeweils betroffenen Fachbereichen, zu erfolgen. Die Wahlleitung kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, Bekanntmachungen über weitere elektronische Kommunikationsmittel zu verbreiten.

§ 2 Gruppen

- (1) Je eine Gruppe für die Vertretung in den Gremien bilden:
 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die Studierenden,
 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal) und
 4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).
- (2) Wer mehreren Gruppen angehört, ist in der ersten für sie oder ihn nach der Reihenfolge des § 10 Absatz 1 HmbHG in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar.

- (3) Wer nicht hauptberuflich in einer Gruppe beschäftigt ist, aber mehreren Gruppen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 50 Prozent angehört, ist in der Gruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie oder er mit größerem Umfang beschäftigt ist. Bei gleichem Beschäftigungsumfang gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Bei gleichem Beschäftigungsumfang in verschiedenen Wahlbezirken ist die Gruppe maßgeblich.
- (4) Von der Zuordnung nach den Absätzen 2 und 3 kann abgewichen werden, indem die mehreren Gruppen angehörige Person gegenüber der Wahlleitung erklärt, in welcher anderen in Betracht kommenden Gruppe sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Die Erklärung muss der Wahlleitung bis zum Ende der von ihr zu bestimmenden und universitätsöffentlich bekannt zu machenden Frist in Textform zugegangen sein. Die Erklärung gilt bis auf Widerruf. Für die jeweilige Wahlperiode bzw. für die während der Wahlperiode stattfindenden Nach- und Neuwahlen kann die Erklärung bis zum Ende der Frist nach Satz 2 gegenüber der Wahlleitung geändert werden.

§ 3 Wahlbezirke

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe in den Gremien werden von den Mitgliedern der betreffenden Gruppe des Wahlbezirks gewählt.
- (2) Bei den Wahlen zum Akademischen Senat bilden die Universität Hamburg und das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) für die Gruppe des akademischen Personals und die des TVP getrennte Wahlbezirke. In dem Wahlbezirk Universität Hamburg ohne UKE verfügen die in Satz 1 genannten Gruppen über jeweils zwei Sitze, in dem Wahlbezirk UKE über jeweils einen Sitz.
- (3) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bilden die jeweiligen Fakultäten (§ 4 Absatz 2 Grundordnung) die Wahlbezirke. Der Fakultätsrat kann hiervon abweichende Wahlbezirke einrichten.
- (4) Mitglieder der Universität, die mehreren Fakultäten angehören, können nur für einen Fakultätsrat wählen oder gewählt werden. Wer mehreren Fakultäten angehört, ist in der ersten für sie oder ihn nach der Reihenfolge des § 4 Absatz 2 der Grundordnung in Betracht kommenden Fakultät wahlberechtigt und wählbar, es sei denn, sie oder er erklärt gegenüber der Wahlleitung, in welchen anderen in Betracht kommenden Fakultätsrat sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Die Erklärung, für welchen Fakultätsrat das Wahlrecht wahrgenommen wird, muss der Wahlleitung bis zum Ende der von ihr zu bestimmenden und universitätsöffentlich bekannt zu machenden Frist in Textform zugegangen sein. Die Erklärung gilt bis auf Widerruf. Für die jeweilige Wahlperiode bzw. für die während der Wahlperiode stattfindenden Nach- und Neuwahlen kann die Erklärung bis zum Ende der Frist nach Satz 3 gegenüber der Wahlleitung geändert werden. Wer nicht hauptberuflich in einer Fakultät beschäftigt ist, aber mehreren Fakultäten mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent angehört, ist in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in der sie oder er mit größerem Umfang beschäftigt ist; bei gleichem Beschäftigungsumfang gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

- (5) Bei den Wahlen zu den nach § 92 Absatz 4 HmbHG gebildeten Gremien bilden die jeweiligen Fachbereiche (§ 4 Absatz 4 Grundordnung) die Wahlbezirke. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Fakultät der Fachbereich, an die Stelle des Fakultätsrats das Institutsgremium und an die Stelle der Grundordnung die Fakultätsatzung tritt.

§ 4 Wahlverzeichnis

- (1) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (Wahlverzeichnis) wird im Wahlamt geführt. Es sind nur die im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Das Wahlverzeichnis kann von der Bekanntmachung der Wahl bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses im Wahlamt während der Dienststunden von den Mitgliedern der Universität eingesehen werden. Das Wahlverzeichnis wird zwanzig Werktage vor dem Wahltag geschlossen.
- (3) Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis wird universitätsöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
1. wo, wie lange und während welcher Zeiten das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann;
 2. bis wann und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können und
 3. dass nur wählen darf, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Für jeden Wahlbezirk wird getrennt nach Gruppen ein Wahlverzeichnis geführt. Das Wahlverzeichnis wird innerhalb der Gruppen in alphabetischer Reihenfolge geführt und muss neben dem Namen und dem Vornamen der oder des Wahlberechtigten die Stelle, bei der sie oder er tätig ist, die Art ihrer oder seiner Mitgliedschaft nach der Grundordnung sowie ihre oder seine Gruppenzugehörigkeit beinhalten. Das Wahlverzeichnis für die Studierenden ist die Liste der immatrikulierten Studierenden.
- (5) Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder zu einem Wahlbezirk nach der Schließung des Wahlverzeichnisses, übt sie oder er das aktive Wahlrecht in der Gruppe oder in dem Wahlbezirk aus, der oder dem sie oder er bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses angehörte.
- (6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von dieser oder diesem bis zwei Wochen vor dem Wahltag Einspruch in Textform bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die Wahlleitung trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einsprucherhebende oder den Einsprucherhebenden in Textform.
- (7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis zum dritten Werktag nach Schließung des Wahlverzeichnisses Einspruch in Textform bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die oder der Eingetragene ist zu informieren und anzuhören. Beschließt die Wahlleitung die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wahlverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

- (8) Im Falle des Absatzes 6 kann die oder der Einsprucherhebende, im Falle des Absatzes 7 die oder der von der Streichung Betroffene, die Entscheidung des Wahlausschusses beantragen. Der Antrag ist in Textform und binnen einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Wahlleitung dort oder beim Wahlausschuss zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihren oder seinen Antrag zu begründen.
- (9) Das Wahlverzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Soll im Wege der amtlichen Berichtigung nach Schließung des Wahlverzeichnisses eine Person gestrichen werden, bedarf es einer Entscheidung der Wahlleitung. Für diese Entscheidung gilt Absatz 8 sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss, die Wahlvorstände und die Wahlleitung. Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss haben sich innerhalb von acht Wochen nach ihrer jeweiligen Wahl zu konstituieren.
- (2) Die Wahlorgane sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unabhängig und zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.
- (3) An Entscheidungen und Beratungen der Wahlorgane dürfen Bewerberinnen und Bewerber (Kandidierende und ihre Stellvertretungen), wenn sie von der Entscheidung selbst betroffen sind, nicht mitwirken.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in mehreren Wahlvorständen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen. Er kann gegen Entscheidungen der Wahlleitung über Wahlberechtigung und Wahlvorschläge angerufen werden und entscheidet über Wahlverfahren und Stimmauszählung, soweit es diese Wahlordnung vorsieht.
- (2) Der Wahlausschuss kann Maßnahmen der Wahlleitung und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleitung widersprechen und nach Anhörung der Wahlleitung durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen.
- (3) Dem Wahlausschuss gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe an. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Akademischen Senat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter gewählt.

- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von dem an Jahren ältesten Mitglied des Wahlausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Die Sitzungen sind universitätsöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nicht anwesend, gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.
- (7) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet jeweils mit dem Ende desjenigen Wintersemesters, dem ein Sommersemester mit einem geradzahligen Jahr folgt. Sind bei Ablauf der Amtszeit noch keine neuen Mitglieder bestimmt, so üben die bisherigen Mitglieder das Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit der nachträglich gewählten Mitglieder bestimmt sich so, als ob diese ihr Mandat rechtzeitig angetreten hätten.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die nach § 22 Absatz 1 gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.
- (2) Im Übrigen gilt für den Wahlprüfungsausschuss § 6 Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 8 Wahlvorstand

- (1) Für Urnenwahlen beruft die Wahlleitung für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlraum einen Wahlvorstand. Die Berufung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- (2) Der Wahlvorstand soll aus einer oder einem Angehörigen der Verwaltung als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher sowie einer oder einem Angehörigen jeder Gruppe nach § 2 Absatz 1 bestehen.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht Bewerberinnen oder Bewerber sein.

§ 9 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird vom Präsidium bestellt. Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (2) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Wahlleitung hat den Wahlausschuss regelmäßig und umfassend zu informieren. Die Wahlleitung muss den Wahlausschuss über die Art des Wahlverfahrens, den

Wahlzeitraum, den Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Sitzverteilung, das Ergebnis aus der Prüfung der Wahlvorschläge, über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung, über das vorläufige und endgültige Wahlergebnis und über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sitzverteilung informieren.

- (4) Die Wahlleitung muss den Vollzug einer von ihr getroffenen Maßnahme aussetzen, wenn ihr ein Mitglied des Wahlausschusses binnen einer Frist von vier Werktagen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Entscheidet der Wahlausschuss nicht binnen einer Frist von sieben Werktagen nach Zugang des Widerspruchs beim Wahlamt, gilt der Widerspruch als nicht erfolgt.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Maßnahmen, die Fristen in Lauf gesetzt hatten, welche inzwischen abgelaufen sind.

Dritter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahlzeit

- (1) Die Wahlleitung legt den Zeitraum fest, in dem die Wahlen durchzuführen sind (Wahlzeitraum). Der Wahlzeitraum beginnt mit der Bekanntmachung der Wahl und endet mit der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses. Der Wahlzeitraum sowie die nach Absatz 3 genannten Stichtage und Fristen können durch die Wahlleitung nur geändert werden, soweit eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht möglich ist.
- (2) Der Wahlzeitraum ist universitätsöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Mit der Bekanntmachung werden die Stichtage für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Wahltag, die Sitzverteilung sowie die Auslegung des Wahlverzeichnisses bekannt gemacht. Ferner ergeht mit der Bekanntmachung die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb einer von der Wahlleitung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge beim Wahlamt einzureichen. Die Wahlberechtigten werden in der Bekanntmachung zugleich darauf hingewiesen, dass es ihnen obliegt, den Zugang der Wahlunterlagen zu einem in der Bekanntmachung genannten Stichtag zu prüfen und gegebenenfalls von ihrem Recht aus § 16 Absatz 5 Gebrauch zu machen.
- (4) Die Wahlleitung bestimmt die Wahltag, an denen die Wahlhandlungen durchzuführen sind. Wahltag ist der Tag des Abschlusses der Urnenwahl und bei der Briefwahl der Tag, bis zu dem die Briefwahlunterlagen der Wahlleitung zugegangen sein müssen.
- (5) Die Wahlen finden innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters statt, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter abläuft. Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Bekanntgabe des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses können auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können ein Mitglied oder mehrere Mitglieder ihrer Gruppe aus dem jeweils maßgeblichen Wahlbezirk zur Wahl vorschlagen. Für jedes Gremium sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind nach Bekanntmachung der Wahl bei der Wahlleitung bis zu einem von dieser zu bestimmenden Termin (Wahlvorschlagsfrist) in Textform einzureichen. Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelkandidatin oder jeder Einzelkandidat bildet eine Liste. In jedem Wahlvorschlag muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt sein. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann pro Wahlvorschlag bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten vertreten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Kandidatin oder den Kandidaten und über die Stellvertreterin oder den Stellvertreter enthalten:
 1. Name, Vorname,
 2. Gruppe,
 3. Wahlbezirk,
 4. universitäre oder dienstliche Mailadresse und
 5. B-Kennung oder Geburtsdatum, soweit von der Universität nicht automatisiert eine B-Kennung ausgestellt wurde.

Der Wahlvorschlag kann ergänzende Angaben enthalten. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser sachdienlichen ergänzenden Angaben begrenzen.

- (4) Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beizufügen.
- (5) Der Wahlvorschlag soll bezüglich der Kandidierenden mindestens 40 Prozent jedes Geschlechts enthalten. In einer Liste mit drei Kandidaturen soll jedes Geschlecht mit mindestens einer Person vertreten sein. Bei einer gebundenen Liste gilt dies für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Genügt ein Wahlvorschlag diesen Anforderungen nicht, ist diesem eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beizufügen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Einzelkandidatinnen oder Einzelkandidaten.
- (6) Ein zu einer Liste zusammengefasster Wahlvorschlag muss die Reihenfolge der Bewerbungen erkennen lassen. Ist eine Liste nicht ausdrücklich als gebundene Liste gekennzeichnet, wird sie als freie Liste angesehen (§ 15 Absatz 2 Satz 2). Ist bei mehreren Kandidaturen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.
- (7) Eine Kandidatin oder ein Kandidat und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur auf einer Liste genannt werden. Wird eine Person mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, so gilt ihre oder seine Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste, von den übrigen wird sie oder er gestrichen. Eine Bewerbung als Kandidatin oder Kandidat und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist unzulässig.
- (8) Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz der Liste genannte Kandidatin oder Kandidat als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den

Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können jedoch auch Erklärungen von den Bewerberinnen oder Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben, deren Erklärungen haben Vorrang.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist im Wahlamt zugegangen sein. Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin, sofern dies innerhalb der Wahlvorschlagsfrist möglich ist. Bis zum Ablauf dieser Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht in vollem Umfang genügen, sind unzulässig. Dies gilt nicht für § 11 Absatz 5, sofern innerhalb der Wahlvorschlagsfrist eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beigefügt wurde. Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich in Textform die Vertrauensleute oder die Kandidatinnen oder die Kandidaten der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (3) Die Reihenfolge der Listen ergibt sich aus ihrem Zugang beim Wahlamt, bei mehreren gleichzeitig zugehenden Listen aus der alphabetischen Reihenfolge der ersten Kandidatin oder des ersten Kandidaten der Liste.
- (4) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge universitätsöffentlich bekannt (Wahlvorschlagsliste). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Nichtzulassung ihrer oder seiner Kandidatur oder gegen die Wahlvorschlagsliste innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist Einspruch in Textform bei dieser einlegen. Die Frist darf nicht kürzer als sechs Werktage sein. Sie beginnt mit der universitätsöffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1. Hilft die Wahlleitung den Einwendungen nicht ab, hat sie sie dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe und jeden Wahlbezirk werden gesonderte Stimmzettel hergestellt.
- (2) Sofern die Wahlvorschläge nicht in die Stimmzettel mit übernommen werden, sind diese den Wahlunterlagen beizufügen.
- (3) In die Stimmzettel werden der Wahlbezirk, die Gruppe sowie die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze übernommen.

Vierter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 14 Art der Wahl

Die Wahlen sind als Briefwahl oder als Urnenwahl durchzuführen. Die Art der Wahl wird von der Wahlleitung bestimmt.

§ 15 Wahlhandlung

- (1) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme bei gebundenen Listen nur einer Liste, bei freien Listen nur einer Person geben, womit sie oder er auch die Liste wählt.
- (3) Jede Wählerin oder jeder Wähler macht ihre oder seine Stimmabgabe durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel sichtbar. Unabhängig von der Art der Wahl ist der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

§ 16 Briefwahl

- (1) Das Wahlamt sendet die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbriefumschlag) an die im Wahlverzeichnis bis zu dessen Schließung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 eingetragenen Personen. Briefwahlunterlagen werden den im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen an ihre Wohnanschrift unaufgefordert zugesandt.
- (2) Das Porto für den Wahlvorgang trägt die Universität.
- (3) Wahlberechtigten, die nach der Schließung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden, werden die Briefwahlunterlagen nur persönlich in den Räumen der Wahlleitung ausgehändigt.
- (4) Nicht im Wahlverzeichnis eingetragene Personen können sich ihre Briefwahlunterlagen in den Räumen der Wahlleitung persönlich aushändigen lassen. Sie haben die für den Nachweis ihres Wahlrechts notwendigen Unterlagen beizubringen. Art und Umfang der Unterlagen bestimmt die Wahlleitung.
- (5) Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist gegenüber dieser in Textform erklären, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich ausgehändigt.

§ 17 Urnenwahl

- (1) Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort (Wahlraum) der Urnenwahl.

- (2) Der Wahlraum muss die unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels ermöglichen. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt. Während der nach Absatz 1 festgelegten Zeit ist in dem Wahlraum jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Gestik, Mimik, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (3) Der Wahlvorstand händigt der oder dem Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum aus, nachdem er den Namen der oder des Wahlberechtigten mit dem Wahlverzeichnis abgeglichen und die Aushändigung des Stimmzettels vermerkt hat. Der Wahlvorstand hat sich durch Vorlage von Ausweisen von der Identität der Personen zu überzeugen. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage des Studierendenausweises nach. Bei Studierenden ist anstelle des Namens die Matrikelnummer festzuhalten.
- (4) Die oder der Wahlberechtigte füllt den Stimmzettel aus und gibt diesen in die Wahlurne. Was eine Wahlurne im Sinne dieser Vorschrift ist, bestimmt die Wahlleitung.
- (5) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt den Wahlvorgang. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber und über besondere Vorkommnisse während des Wahlvorgangs eine Niederschrift. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Wahlurne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung zu versiegeln. Nach Schluss des Wahlvorgangs übergibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die ungeöffnete und verschlossene Wahlurne der Wahlleitung.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen oder Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet.
- (7) Auf Antrag ist bei Urnenwahl Briefwahl zu ermöglichen.

Fünfter Abschnitt

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 18 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist Aufgabe der Wahlleitung. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist universitätsöffentlich, sofern sie nicht maschinell erfolgt.
- (2) Die auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (3) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. verspätet abgegeben wurde,
 2. nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel. Sie kann die Stimmzettel dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

§ 19 Sitzverteilung

- (1) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach den Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Kandidierenden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, nehmen in der Reihenfolge der Liste die Plätze nach der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ein.
- (2) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.
- (3) Sofern die Zahl der Bewerbungen auf einer Liste geringer ist als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden die nicht durch Kandidierende der Liste besetzbaren Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

§ 20 Reserveliste

Die nicht gewählten Kandidierenden in gewählten Listen bilden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste, eine Reserveliste. Dabei nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter den Rang nach ihrer oder seiner Kandidatin oder ihrem oder seinem Kandidaten ein.

§ 21 Vorläufiges Wahlergebnis

- (1) Zum vorläufigen Wahlergebnis gehört die Feststellung
1. der Zahl der Wahlberechtigten,
 2. der Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. der Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. der Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen sind und
 5. der Namen der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Das vorläufige Wahlergebnis wird von der Wahlleitung festgestellt und universitätsöffentlich bekannt gemacht. Stellt die Wahlleitung zum Zeitpunkt der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses offensichtliche Fehler bei der Durchführung der Wahl fest, gibt sie diese zu Protokoll und teilt sie dem für das weitere Verfahren ausschließlich zuständigen Wahlprüfungsausschuss in Textform mit. Die Mitteilung gilt als Wahleinspruch der Wahlleitung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 und ist in die Bekanntmachung nach Satz 1 aufzunehmen.

- (3) Die Nichtfeststellung der Wahl für einzelne Wahlbezirke und/ oder Gruppen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Wahlergebnisse.

§ 22 Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte sowie der Wahlausschuss, die Wahlvorstände und die Wahlleitung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses gegen die Wahl mittels Einspruch vorgehen. Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten ist bei der Wahlleitung einzulegen; der des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Wahlleitung ist an den Wahlprüfungsausschuss zu richten.
- (2) Der Einspruch einer bzw. eines Wahlberechtigten ist nur statthaft für die ihr bzw. ihm nach § 2 zuzuordnende Gruppe.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Der Einspruch ist in Textform einzulegen und zu begründen. Der Einspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er fehlerhaft oder nicht im Wahlverzeichnis eingetragen oder in diesem gestrichen wurde, ist nur zulässig, sofern die oder der Wahlberechtigte von ihrem oder seinem Einspruchsrecht nach § 4 Absatz 8 Gebrauch gemacht hat und der Wahlausschuss den Einwendungen nicht gefolgt ist. Gleiches gilt bei Einspruch gegen die Wahl wegen Nichtzulassung einer Kandidatur oder gegen die Wahlvorschlagsliste nach § 12 Absatz 4, es sei denn, der Wahlausschuss ist den Einwendungen nicht gefolgt.
- (5) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung oder fehlerhaften Feststellung des gewählten Mitgliedes oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters geführt hat oder hätte führen können.
- (6) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder dass Personen nachrücken.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprucherhebenden seine Entscheidung durch einen mit Gründen und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.
- (8) Im Falle eines Einspruchs gelten die nach § 21 Absatz 1 Nummer 5 festgestellten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens vorläufig als gewählt. Ergibt sich nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens das Erfordernis einer Wahlwiederholung, gelten die nach § 21 Absatz 1 Nummer 5 festgestellten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bis zur erneuten Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses weiterhin vorläufig als nicht gewählt. In den Zeiträumen nach Satz 1 und 2 üben die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der vorherigen Amtsperiode ihre Mandate weiter aus. § 23 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 23 Endgültiges Wahlergebnis

- (1) Sofern bis zum Ende der Einspruchsfrist gegen das vorläufige Wahlergebnis keine Einsprüche erfolgen, gibt die Wahlleitung das endgültige Wahlergebnis bekannt.
- (2) Im Falle eines Einspruchs kann das endgültige Wahlergebnis frühestens nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt werden, soweit damit keine Wahlwiederholung verbunden ist.
- (3) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses benachrichtigt die Wahlleitung die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in Textform über ihre Mitgliedschaft bzw. Stellvertreterinnen- oder Stellvertretereigenschaft in den Gremien sowie über Beginn und Ende ihrer Amtszeit.
- (4) Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Wahlergebnis hinsichtlich der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind universitätsöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Ist eine Wahl ohne Erfolg geblieben und bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, bilden die bisherigen Mitglieder bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste, die Rangliste für die Anwendung von § 26 Abs. 1 S. 2 Grundordnung. § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind sicher vor dem unbefugten Zugriff Dritter aufzubewahren.
- (2) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung mindestens während der Amtsperiode des betreffenden Gremiums aufzubewahren. Diese dürfen, sofern ein Wahlprüfungsverfahren stattfindet, erst ein Jahr nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens vernichtet werden.

Sechster Abschnitt

Nachbesetzung, Nachwahl und Neuwahl

§ 25 Freiwerden von Sitzen

- (1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem betreffenden Gremium ausscheidet.
- (2) Eine Person scheidet aus
 1. durch Tod,
 2. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 3. durch Verlust der Wählbarkeit für das bisherige Mandat; im Falle der Beurlaubung nur, soweit diese für mehr als sechs Monate erfolgt oder

4. durch Verzicht auf den Sitz gegenüber dem Wahlamt in Textform (Rücktritt).

§ 26 Ruhen des Mandats

Während einer Beurlaubung bis zu sechs Monaten ruht das Mandat. Dies gilt nicht für Studierende im Urlaubssemester.

§ 27 Freie Mitgliedsplätze

- (1) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds automatisch nach. Gleichzeitig endet die Stellvertretung weiterer Mitglieder durch die nachrückende Stellvertreterin oder den nachrückenden Stellvertreter.
- (2) Scheiden Mitglied und Stellvertreterin oder Stellvertreter zum selben Datum aus, rücken die beiden rangnächsten Personen aus der Reserveliste automatisch als Mitglied und Stellvertreterin oder Stellvertreter nach.

§ 28 Freie Stellvertretungsplätze

- (1) Freie Stellvertretungsplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass das gewählte Mitglied des Gremiums ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist eine Person ihrer oder seiner Wahl aus der Reserveliste als Stellvertreterin oder als Stellvertreter in Textform beruft. Die Berufung wird rechtswirksam, wenn die oder der Berufene innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist dieser gegenüber in Textform ihr oder sein Einverständnis mit der Berufung erklärt. Die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 dürfen nicht kürzer als zehn Werktage sein.
- (2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann bis zu drei Mitglieder vertreten. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ist nach Anwendung der Absätze 1 und 2 ein Stellvertretungsplatz unbesetzt, rückt die ranghöchste Person nach § 20 automatisch nach.

§ 29 Sitzungsvertretung

- (1) Die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in gewählten Listen bilden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste, eine Rangliste der Stellvertretung. Zusätzlich gehört die erste Kandidatin oder der erste Kandidat der Reserveliste nach § 20 als letzte Person der Rangliste der Stellvertretung an.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, übernimmt die personenbezogene Stellvertretung das Mandat. Ist auch diese Person verhindert, so kann

eine andere Person aus der Rangliste der Stellvertretung in der Reihenfolge nach Absatz 1 das Mandat übernehmen. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als einem Mitglied durch eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 30 Nachwahl

- (1) Kann bei Freiwerden oder Neuentstehung eines Sitzes dieser Sitz durch Nachrücken (§ 27) nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl statt.
- (2) Die Nachwahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet nur dann statt, wenn es die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter der betreffenden Gruppe oder mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe in Textform verlangen. Im Rahmen einer solchen Nachwahl ist der Bewerbung die Einverständniserklärung des zu vertretenden Mitgliedes beizufügen.
- (3) Ist eine Wahl oder Nachwahl zu einem Gremium ganz oder teilweise ohne Erfolg geblieben, findet eine Nachwahl statt, wenn es die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter der betreffenden Gruppe oder mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe in Textform verlangen.

§ 31 Nachwahlverfahren

- (1) Die Einspruchsverfahren nach § 4 Absätze 6 und 7 sowie nach § 12 Absatz 4 finden bei Nachwahlen nicht statt.
- (2) Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis (§ 4 Absätze 6 und 7), gegen die Nichtzulassung einer Kandidatur und gegen die Wahlvorschlagsliste (§ 12 Absatz 4 Satz 2) können unter Beachtung der Frist nach § 22 Absatz 1 im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden. § 22 Absatz 4 Sätze 2 und 3 sind insoweit nicht anzuwenden. Vor der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist in sinngemäßer Anwendung von § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 8 Sätze 1 und 3 und § 12 Absatz 4 Satz 5 die Wahlleitung bzw. der Wahlausschuss zu hören.

§ 32 Neuwahl

- (1) Ändert sich durch die Neu- oder Umbildung von Fakultäten oder Fachbereichen das Wahlverzeichnis, so finden in den betroffenen Wahlbezirken Neuwahlen gemäß dem für Nachwahlen geltenden Verfahren statt.
- (2) Die neu gewählten Gremien treten in die Amtszeit der entsprechenden Gremien der laufenden Wahlperiode ein.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neubildung bzw. Änderung nach Absatz 1 ist der im Organisationsbeschluss genannte Zeitpunkt, im Übrigen der Zugang des Genehmigungsbeschlusses.

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33 Kosten der Wahlen

- (1) Die Universität trägt die Kosten der Wahlen. Zur Bekanntmachung und Begründung ihrer Kandidatur durch Anschläge oder Flugblätter können die Bewerberinnen und Bewerber gegen Vorlage von Rechnungen von der Universität einen angemessenen Betrag in bis zu einer einheitlichen, im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Wahlausschuss festzusetzenden Höhe erhalten. Die übrigen Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.
- (2) Die Universitätsverwaltung stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und findet Anwendung ab der ersten Wahl nach Inkrafttreten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Bekanntmachung der Wahl.
- (2) Die Amtszeit der durch die Wahlordnung vom 17. Februar 2005 gewählten Vertreterinnen und Vertreter, einschließlich der nachträglichen Besetzung aus der Reserveliste sowie währenddessen stattfindende Nach- und Neuwahlen werden nicht durch die Regelungen dieser Wahlordnung berührt.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung vom 17. Februar 2005 außer Kraft.

Hamburg, den 6. April 2017

Universität Hamburg